ZBB 2001, 385

BGB § 765

Unwirksamkeit der Sicherungsabrede bei Vereinbarung einer einfachen Bürgschaft, aber Bezugnahme auf Muster einer Bürgschaft auf erstes Anfordern zur Sicherung des Baupreiseinbehalts

OLG Brandenburg, Urt. v. 06.12.2000 – 7 U 23/00 (rechtskräftig), EWiR 2001, 717 (Nielsen)

Leitsatz:

Wird dem Bauherrn anstelle der vereinbarten einfachen Bürgschaft zur Ablösung des 5 %igen Einbehalts vom Baupreis eine Bürgschaft auf erstes Anfordern, was dem den Vertragsunterlagen beigefügten Bürgschaftsmuster entsprach, ausgehändigt, fehlt es im Valutaverhältnis an einem Rechtsgrund für die Bürgschaftsgewährung.